

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Verbands Jugendordnung Classic / Bowling

des

**Sportkeglerverbandes
Südbaden e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§§§ Titel	Seiten
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1. <i>Name, Zweck und</i> Grundsätze	Seite 3+4
2. Aufgaben der SKVS-Jugend sind:	Seite 4
3. Organe der SKVS-Jugend sind:	Seite 4
4. Verbandsjugendtag	Seite 5+6
5. Jugend-Hauptausschuss	Seite 6+7
6. Geschäftsordnung	Seite 7
7. Verbandsjugendausschuss –Vorstand-	Seite 7+8
8. Sektionsjugendausschüsse	Seite 9
9. Amtsinhaber – Vertreter	Seite 9
10. Kassen- und Rechnungswesen	Seite 9
11. Ahndungen	Seite 11
12. Inkrafttreten	Seite 10

Jugendordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. Classic / Bowling

Einleitung

Der Sportkeglerverband Südbaden e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Zweck, Grundsätze

- 1.1 Die **SKVS-Jugend** ist die Jugendorganisation im Sportkeglerverband Südbaden e.V.
 - 1.1.1 Sie führt und verwaltet sich selbst, wobei die Vorgaben der Satzung des Sportkeglerverbandes Südbaden sowie Ordnungen und Bestimmungen zu beachten sind.
 - 1.1.2 Die SKVS-Jugend wird gebildet von den Jugendlichen und den in der Jugendarbeit des SKVS tätigen Jugendwarten.
 - 1.1.3 Jugendlicher ist, wer entsprechend seines Lebensalters nach der DKB-Sportordnung / Teil A – Altersklasseneinteilung – der Jugend zugeordnet ist.
- 1.2 **Zweck**
 - 1.2.1 Die SKVS-Jugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Organen des SKVS und den Jugendgremien der Mitglieder die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt die Mitglieder des SKVS in der Jugendarbeit.
 - 1.2.2 Die SKVS-Jugend nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im SKVS wahr. Sie fördert den Spitzen-, Leistungs- und Breitensport in der Jugend und bildet geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern aus.
 - 1.2.3 Die SKVS-Jugend vertritt die Interessen in Jugendfragen im SKVS und sie wirkt jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung ihrer jungen Menschen zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anregen. Sie fördert die Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen nach den demokratischen Grundregeln.
 - 1.2.4 Die SKVS-Jugend führt jugendsportliche und andere dem Wohl der Jugend dienende Veranstaltungen durch.

- 1.2.5 Die zur Durchführung des Sportbetriebes auf Landesebene erforderlichen finanziellen Mittel müssen bis **spätestens am 15. Oktober des Jahres** beim Präsidium bzw. bei der Verbandsvorstandschafft für das kommende Jahr beantragt werden und können nach Genehmigung des SKVS-Haushaltes (Verbandstag bzw. Hauptausschuss), beim Verbandsschatzmeister abgerufen werden.
- 1.2.6 Für die Durchführung des Sportbetriebes auf Bezirksebene, sind die Bezirke zuständig.
- 1.3 **Grundsätze**
- 1.3.1 Die SKVS-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte und für die Grundsätze religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz ein.
- 1.3.2 Die SKVS-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der erlassenen Ordnungen des SKVS selbstständig und eigenverantwortlich. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKBC zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.
- 1.3.3 Die SKVS-Jugend ist den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des SKVS verpflichtet.

2. Aufgaben der SKVS-Jugend sind:

- 2.1 Den Jugend-Kegelsport zu fördern und zu pflegen sowie die Koordination des Sportbetriebes und der Landesmeisterschaften.
- 2.2 Das Lehr-, Aus- und Fortbildungswesen zu unterstützen.
- 2.3 Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in Jugendfragen und Jugendpolitischen Zielvorstellungen.
- 2.4 Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen bei übergeordneten Sportorganisationen.

3. Organe der SKVS-Jugend sind:

- Der Verbandsjugendtag
- Der Jugend-Hauptausschuss
- Der Verbandsjugendausschuss – Vorstand
- Die Sektionsjugendausschüsse
- Die Bezirksjugendausschüsse

4. Verbandsjugendtag

4.1 Der **Verbandsjugendtag** ist das **oberste Organ** der SKVS-Jugend.

Die Versammlung setzt sich zusammen aus:

- 4.1.1
- Dem Verbandsjugendausschuss – Vorstand
 - Den Vorsitzenden der Sektionsjugendausschüsse Classic und Bowling
 - Den Jugendwarten der Bezirksjugendausschüsse
 - Den **Jugendleitern** der Vereine bzw. Kegel- und Bowlingabteilungen von Mehrspartenvereinen oder deren **Vertretern**.

4.2 Der Verbandsjugendtag tritt **spätestens vier Wochen** vor dem SKVS-Verbandstag bzw. Hauptausschuss zusammen. **Er wird vom Verbandsjugendwart einberufen und geleitet.** Über den **Ort** des Verbandsjugendtages bestimmt der Verbandsjugendtag.

4.2.1 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den **Verbandsjugendwart** unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Berichten. Sie ist spätestens vier Wochen vor der Tagung zuzustellen.

4.2.1.1 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Die Feststellung der Stimmberechtigung
- Die Berichte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses (außer dem Verbandsjugendwart)
- Den Kassenbericht
- Den Bericht der Revisoren (Präsident und Verbandsschatzmeister)
- Die Aussprachen zu den Berichten
- Die Entlastung
- Neuwahlen
- Bestätigungen der Bezirksjugendwarte
- Anträge
- Verschiedenes

4.2.1.2 **Anträge** müssen **spätestens zwei Wochen** vor der Tagung (Poststempel) schriftlich bei dem/der Verbandsjugendwart eingereicht sein.

4.2.1.3 Später eingehende Anträge sind gem. § 6.2 SKVS-Geschäftsordnung zu behandeln.

4.2.1.4 **Anträge** können von den Jugendausschüssen (Organe) oder von Jugendabteilungen der Classic-/Bowling-Vereine bzw. Kegel- und Bowlingabteilungen von Mehrspartenvereinen gestellt werden. Sie müssen von mindestens **1** (einem) zeichnungsberechtigten Mitglied des Vereinsvorstandes **unterscriben** sein.

4.3 Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses oder von mindestens **drei** Bezirksjugendausschüssen oder auf

Weisung des Präsidiums ist ein ausserordentlicher Verbandsjugendtag ein-zuberufen.

- 4.3.1 Die Einberufung erfolgt durch den/der Verbandsjugendwart und muss **zwei Wochen** vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe des Einberufungsgrundes, erfolgen.

5. Jugend-Hauptausschuss

- 5.1 Der Jugend-Hauptausschuss tritt in den Jahren zusammen, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet.

Er hat die Aufgaben des Verbandsjugendtages mit Ausnahme von:

- Änderungen dieser Jugendordnung
- Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- Außer Kraft setzen von Beschlüssen des Verbandsjugendtages.

5.2 Der Jugend-Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Verbandsjugendausschuss
- Den Vorsitzenden der Sektionsjugendausschüsse Classic und Bowling
- Den Jugendwarten der Bezirksjugendausschüsse
- Den Jugendleitern der Vereine bzw. Kegel- und Bowlingabteilungen von Mehrspartenvereinen oder deren Vertretern.

- 5.3 Der Verbandsjugendwart beruft den Jugend-Hauptausschuss schriftlich ein.

Die **Einberufungsfrist** ist **mindestens 1 Monat**.

Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung enthalten.

5.4 Stimmrecht beim Verbandsjugendtag und Jugend-Hauptausschuss haben:

- Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses mit je 1 Stimme
- Die Vorsitzenden der Sektionsjugendausschüsse mit je 1 Stimme
- Die Jugendwarte der Bezirksausschüsse mit je 1 Stimme
- Die Jugendleiter der Vereine bzw. Kegel- und Bowlingabteilungen von Mehrspartenvereinen oder deren Vertreter mit einer nicht übertragbaren Stimme sowie die Delegierten der Mitglieder des SKVS mit einer Stimme je angefangener 10 jugendlicher Mitglieder.
- Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Vorsitzende der SKVS-Jugend (Verbandsjugendwart) vor Beginn der Versammlung zu sorgen.

- Den Vereinen ist es gestattet, dem Vereinsjugendwart oder einem Delegierten ihres Vereines alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

5.4.1 Personen mit **Doppel-** oder **Mehrfachfunktionen** haben nur 1 Stimme

6. Geschäftsordnung

Für die Durchführung des Verbandsjugendtages, des Jugend-Hauptausschusses sowie sonstigen Tagungen und Sitzungen ist die SKVS-Geschäftsordnung maßgebend.

7. Verbandsjugendausschuss – Vorstand -

Der Verbandsjugendausschuss ist für die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben zuständig.

7.1 Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sind:

- 7.1.1
- Verbandsjugendwart
 - Stellvertretender Verbandsjugendwart
 - Verbandsjugendkassenwart
 - Sektionsjugendwarte Classic und Bowling
 - Verbandsmädelwartin
 - Bezirksjugendwarte

7.2 Den **Geschäftsführenden Jugendvorstand** bilden **alle** bis auf die Bezirksjugendwarte.

7.3 Verbandsjugendwart

7.3.1 Der Verbandsjugendwart ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses. Er wird vom Verbandsjugendtag für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Gewählte sowie sein/e Vertreter muss vom SKVS-Verbandstag bestätigt werden.

7.3.2 Der Verbandsjugendwart ist Mitglied im Präsidium und der Verbandsvorstandschaft des SKVS. Er vertritt die Belange der SKVS-Jugend auch bei übergeordneten Jugendorganisationen.

7.3.2 Er kann zugleich das Amt des Sektionsjugendwartes ausüben. In Verbindung mit den Sektionsjugendwarten ist er/sie für die Durchführung des Sportbetriebes und der Landesmeisterschaften verantwortlich.

7.3.4 Der Verbandsjugendwart ist Mitglied des Verbandssportausschusses.

7.4 Verbandsjugendkassenwart

Der Verbandsjugendkassenwart ist gemäß § 10 der Jugendordnung und den Vorgaben der SKVS-Finanzordnung

- 7.4.1 in Verbindung mit dem unter § 7.2 genannten Personen für die Erstellung, Verwaltung und Einhaltung des Jugendhaushaltes verantwortlich. Weiterhin ist er zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Verbandsschatzmeister verpflichtet.
- 7.4.2 Der Verbandsjugendkassenwart wird vom Verbandsjugendtag für die Zeit von **3 Jahren** gewählt. Die Kasse der Jugend kann aber auch vom Verbandsjugendwart verantwortlich geführt werden.

7.5 Sektionsjugendwart

- 7.5.1 Der Sektionsjugendwart ist Vorsitzender des Sektionsjugendausschusses und gleichzeitig Mitglied des Sektionssportausschusses der zuständigen Bahnart.
- 7.5.2 Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Jugendspielbetriebes der Sektion, gemäß den Vorgaben des Verbandsjugendausschusses verantwortlich.
- 7.5.3 Er wird vom Sektionsjugendausschuss für die Zeit von **3 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.6 Verbandsmädelwartin

- 7.6.1 Die Verbandsmädelwartin ist Mitglied des Verbandsjugendausschusses. Sie vertritt die Belange der weiblichen Jugend. Ihre Wahl erfolgt durch Verbandsjugendtag. Die Amtszeit beträgt **3 Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.6.2 Die Verbandsmädelwartin kann zugleich das Amt der Sektionsmädelwartin ausüben.

7.7 Bezirksjugendwart

- 7.7.1 Der Bezirksjugendwart ist Mitglied des Bezirksjugendausschusses und des Verbands- und Sektionsjugendausschusses.
- 7.7.2 Er wird vom Bezirkstag des jeweiligen Bezirks gewählt und vom Verbandsjugendtag bestätigt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.

8. Sektionsjugendausschüsse

Die Sektionsjugendausschüsse sind in Verbindung mit dem Verbandsjugendwart, für die Durchführung des Sportbetriebes sowie der Landesmeisterschaften verantwortlich. Bestimmungen der DKBC/DBU- Sportordnung und der Bundesjugendordnung sowie Vorgaben der Zusatzdurchführungsbestimmungen des SKVS sind zu beachten.

8.2. Mitglieder des Sektionsjugendausschusses sind:

- 8.2.1
- Der Sektionsjugendwart
 - Der stellvertretende Sektionsjugendwart
 - Die Sektionsmädelwartin
 - Die Bezirksjugendwarte

Die Mitglieder des Sektionsjugendausschusses werden von den Jugendleitern der Vereine, bzw. Kegel- und Bowlingabteilungen von Mehrspartenvereinen sowie den jeweiligen der Sektion zugehörigen Bezirksjugendwarten, gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Amtsinhaber – Vertreter

- 9.1 Die Amtsinhaber können männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein.
9.2 Die Amtsinhaber und ihre Stellvertreter Ziffer 7.3 und 7.5 Jugendordnung SKVS müssen zur Wahrung des Stimmrechtes bei übergeordneten Gremien, vom SKVS-Verbandstag, bestätigt werden.

10. Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Grundlage für das Kassen- und Rechnungswesen ist die SKVS-Finanzordnung und der vom zuständigen SKVS-Organ genehmigte Haushalt.
10.2 Die für den Sportbetrieb genehmigten finanziellen Mittel sind rechtzeitig beim SKVS-Verbandsschatzmeister abzurufen.
10.3 Die Abrechnung hat spätestens vierteljährlich zu erfolgen.

11. Ahndungen

- 11.1 Vergehen gegen die Verbandsjugendordnung, werden nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS geahndet.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese geänderte Jugendordnung tritt mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer des **ordentlichen Verbandsjugendtages** vom 28. April 2007 am darauffolgenden Verbandstag, Freitag, den 06. Juli 2007 in Kraft.
12.2 **Änderungen** oder **Ergänzungen** können **nur vom Verbandsjugendtag vorgenommen werden.**

79110 Freiburg i.Brsg., den 06. Juli 2007

Klaus Moser
Präsident
Sportkeglerverband Südbaden e.V.